

Medieninformation

6/2019

Thüringer Oberverwaltungsgericht

Die Pressesprecherin
Katharina Hoffmann

Durchwahl:
Telefon 03643 206-001
Telefax 03643 206-100

presseovg
@thfj.thueringen.de

Weimar
9. Mai 2019

Zur Auslegung der Thüringer Kommunalordnung

Der zuständige 3. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts hat in zwei Entscheidungen zur Auslegung der Thüringer Kommunalordnung entschieden.

1. In einem Klageverfahren war zwischen den Beteiligten umstritten, ob die Oberbürgermeisterin der Stadt Eisenach dem bei der Kommunalwahl 2014 in den Stadtrat gewählten Kläger im Zuge seiner Verpflichtung als Mitglied des Stadtrats den Handschlag verweigern durfte.

§ 24 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung bestimmt:

„Die Gemeinderatsmitglieder sind in der ersten nach ihrer Wahl stattfindenden Sitzung des Gemeinderats vom Bürgermeister auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten durch Handschlag zu verpflichten. Verweigert ein Gemeinderatsmitglied die Verpflichtung, so verliert es sein Amt.“

Der Senat hat nun festgestellt, dass sich aus dem Wortlaut der Vorschrift eindeutig und unmissverständlich die Pflicht des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin ergibt, die Verpflichtung des neu gewählten Stadtratsmitgliedes durch Handschlag zu bestätigen, und hat die anderslautende Entscheidung der ersten Instanz aufgehoben.

Das Urteil ist mit Einverständnis aller Beteiligten ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung ergangen.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Die Nichtzulassung der Revision durch das Oberverwaltungsgericht kann beim Bundesverwaltungsgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Thüringer Oberverwaltungsgericht, Urт. v. 3. Mai 2019, Az. 3 KO 620/18
Vorinstanz Verwaltungsgericht Meiningen, Urт. v. 25. November 2014, Az. 2 K 268/14 Me

2. In einem weiteren Klageverfahren war umstritten, ob Mitglieder verschiedener Parteien sich zu einer Fraktion im Gemeinderat zusammenschließen

Thüringer
Oberverwaltungsgericht
Jenaer Straße 2 a
99425 Weimar

www.thovg.thueringen.de

können, um u.a. gemeinsame Wahlvorschläge für die Mitglieder der Ausschüsse einzubringen. Das Verwaltungsgericht hat dies für zulässig gehalten.

Der Senat hat den gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts gerichteten Antrag auf Zulassung der Berufung abgelehnt. Wie der Senat auch in der Vergangenheit schon entschieden hat, ist es Zweck der im Gemeinderat gebildeten Fraktionen, durch kollektive Vorbereitung der Willensbildung in Gruppen politisch Gleichgesinnter die Arbeit im Plenum zu straffen und zu konzentrieren. Über das Bestehen dieser nicht formal an eine Parteimitgliedschaft gebundenen Gleichgesinntheit mit anderen Ratsmitgliedern im Vorfeld einer Fraktionsbildung im Gemeinderat zu entscheiden, sei elementarer Kernbestand des von § 24 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung gesicherten freien Mandats. Dazu gehöre auch die freie Entscheidung eines jeden Stadtratsmitglieds darüber, in welcher Weise es meint, den ihm vom Wähler gegebenen Vertretungsauftrag verwirklichen zu können. Gerade auf kommunaler Ebene sei eine programmatische, parteigebundene politische Ausrichtung kein allein geeignetes Kriterium für den gemeinsamen Gestaltungswillen, der durch Fraktionsarbeit verwirklicht werde, so der Senat.

Der Einwand des Klägers, dass das Verwaltungsgericht zu Unrecht nicht überprüft habe, ob es einen Mindestbestand an politischer Übereinstimmung der Mitglieder der gebildeten Fraktion gebe, begründe keine Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts. Es sei nicht Aufgabe des Gerichts, die politische Überzeugung der einzelnen Mitglieder des Stadtrats zu ermitteln und in einem Vergleich gegenüberzustellen. Im Übrigen habe der Thüringer Gesetzgeber - anders als in anderen Bundesländern - darauf verzichtet, inhaltliche Anforderungen an die Bildung von Fraktionen auf kommunaler Ebene zu benennen.

Hinweis: In § 25 Thüringer Kommunalordnung heißt es:
„Gemeinderatsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen.“

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschl. v. 7. Mai 2019, Az. 3 ZKO 46/16
Vorinstanz Verwaltungsgericht Meiningen, Urt. v. 1. Dezember 2015, Az. 2 K 315/14 ME